



FORTUNA
Investment

Fortuna Investment AG
Soodmattenstrasse 10
CH-8134 Adliswil

Fortuna Investment AG – 19. Februar 2019

Mitteilung an die Anleger des folgenden Anlagefonds:

FORTUNA INVEST (vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»)

FORTUNA INVEST – Long Term Bond Fund CHF (ein Teilvermögen des Umbrella-Fonds FORTUNA INVEST)

FORTUNA INVEST – Risk Control 1 (ein Teilvermögen des Umbrella-Fonds FORTUNA INVEST)

FORTUNA INVEST – Risk Control 2 (ein Teilvermögen des Umbrella-Fonds FORTUNA INVEST)

FORTUNA INVEST – Risk Control 3 (ein Teilvermögen des Umbrella-Fonds FORTUNA INVEST)

FORTUNA INVEST – Risk Control 4 (ein Teilvermögen des Umbrella-Fonds FORTUNA INVEST)

FORTUNA INVEST – Risk Control 5 (ein Teilvermögen des Umbrella-Fonds FORTUNA INVEST)

FORTUNA INVEST – Risk Control 6 (ein Teilvermögen des Umbrella-Fonds FORTUNA INVEST)

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für sämtliche Teilvermögen, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes festgehalten wird.

Die Fortuna Investment AG, Adliswil, als Fondsleitung, mit Zustimmung der UBS Switzerland AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, den Fondsvertrag des FORTUNA INVEST, ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen», zu ändern.

Im Einzelnen sind insbesondere die folgenden Änderungen vorgesehen:

1. § 8 Anlagepolitik der Teilvermögen FORTUNA INVEST – Risk Control 1 bis 6

Es wird klargestellt, dass die in § 8 aufgeführten Anlagebeschränkungen, bei welchen die Basen der Anlagebeschränkungen nicht explizit aufgeführt sind, sich auf das Vermögen des jeweiligen Teilvermögens beziehen. Es handelt sich dabei um eine rein formelle Änderung.

2. § 8 Anlagepolitik der Teilvermögen FORTUNA INVEST – Risk Control 4 und 6

Nachdem EU-Austritt des Vereinigten Königreichs («BREXIT») wird es bei den Teilvermögen FORTUNA INVEST – Risk Control 4 und 6 gemäss derzeitigem Wortlaut in Ziff. 6.2 lit. a (FORTUNA INVEST – Risk Control 4) bzw. Ziff. 8.2 lit. a des Fondsvertrags nicht mehr möglich sein in Beteiligungswertpapiere und –rechte von Unternehmen aus dem Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland zu investieren. Um sicherzustellen, dass die genannten Teilvermögen weiterhin in diese Unternehmen investieren können bzw. in diesen Unternehmen investiert bleiben können, werden die Ziff. 6.2 lit. a und Ziff. 8.2 lit. a wie folgt ergänzt (Ergänzungen sind unterstrichen):

6.2 Als Anlagen dieses Teilvermögens sind zugelassen:

- a) *Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches), die an Börsen weltweit kotiert sind oder anderen geregelter, dem Publikum offenstehenden Märkten weltweit gehandelt werden, von:*

(...)

- *Small, Mid und Large Caps aus dem Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland oder mit überwiegender wirtschaftlichen Aktivitäten im Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland (diversifiziert nach Wirtschaftssektoren/-branchen) bis zu 15% des Vermögens des Teilvermögens;*

(...)

8.2 Als Anlagen dieses Teilvermögens sind zugelassen:

- a) *Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches), die nach Wirtschaftssektoren/-branchen diversifiziert sind und an Börsen weltweit kotiert sind oder anderen geregelter, dem Publikum offenstehenden Märkten weltweit gehandelt werden, von:*

(...)

- Mid und Large Caps aus dem Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland oder mit überwiegender wirtschaftlichen Aktivitäten im Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland bis zu 50% des Gesamtengagements in Beteiligungswertpapiere und -rechte:

3. § 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

Im Zusammenhang mit der Anlage in andere kollektive Kapitalanlagen wird nachfolgende Ziff. 6 neu aufgenommen:

Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 3% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten anzugeben.

4. Weitere Änderungen

Es werden weitere Änderungen des Fondsvertrages vorgenommen, welche rein formeller bzw. redaktioneller Natur sind.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) informieren wir die Anleger darüber, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in Art. 35a Abs. 1 Bst. a - g KKV aufgeführten Angaben beschränkt. Damit unterliegen die in Ziff. 1 und 2 aufgeführten Änderungen der Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA.

Im Weiteren weisen wir die Anlegerinnen und Anleger in Übereinstimmung mit Art. 27 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) darauf hin, dass sie gegen die vorstehend genannten Fondsvertragsänderungen innert 30 Tagen nach der Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, Einwendung erheben oder dass sie unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

Die Fondsvertragsänderungen im Wortlaut sowie der Verkaufsprospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger (KIID) sowie die letzten Halbjahres- und Jahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung Fortuna Investment AG, Soodmattenstrasse 10, 8134 Adliswil oder der Depotbank UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich bezogen werden.

Zürich, den 19. Februar 2019

Die Fondsleitung:

Fortuna Investment AG
Soodmattenstrasse 10
CH-8134 Adliswil

Die Depotbank:

UBS Switzerland AG
Bahnhofstrasse 45
CH-8001 Zürich